

**Auszug aus dem Protokoll
der Geschäftsleitung des Kantonsrates
des Kantons Zürich**

KR-Nr. 195/2021

Sitzung vom 2. September 2021

Anfrage (Verweigerte Geldtransfers)

Kantonsrat Jonas Erni, Wädenswil, Kantonsrätin Sibylle Marti, und Kantonsrat Tobias Langenegger, Zürich, haben am 17. Mai 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedene Schweizer Banken, darunter auch mehrere Kantonalbanken, verweigerten in der Vergangenheit Schweiz-interne Spendenzahlungen an Hilfswerke für von den USA sanktionierte Länder. Dass einzelne Banken – darunter auch Kantonalbanken – sich weigern, Geld von Schweizer Spenderinnen und Spendern auf die Schweizer Bankkonten von Schweizer Hilfswerken zu transferieren, ist problematisch und verletzt die Schweizer Neutralität. Die verantwortlichen Banken ritzen folglich lieber Schweizer Recht, als bei den USA ein schlechtes Image zu haben.

Banken bieten öffentliche Dienstleistungen im Sinne «einer Grundversorgung» an, und sie haben nicht das Recht, diese Leistungen willkürlich einzelnen Personen oder Gruppen zu verweigern. Womöglich stellt ein solches Vorgehen sogar eine strafbare Diskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} StGB dar.

Wir bitten den Bankrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurden von der Zürcher Kantonalbank Geldtransfers für Hilfswerke aufgrund US-Sanktionen in den letzten Jahren verweigert? Falls ja, wie viele?
2. Wurden von der Zürcher Kantonalbank Geldtransfers innerhalb der Schweiz, die Hilfswerke betrafen, in den vergangenen Jahren verweigert? Wenn ja, wie viele?
3. Wie gewichtet der Bankrat die Anliegen von Hilfswerken gegenüber politischen Druckversuchen von Drittstaaten?
4. Wurden von der Zürcher Kantonalbank von den USA verlangte und zur Verfügung gestellte technische Hilfsmittel wie Hard- oder Software verwendet?
5. Welchen Zweck und welche Funktionsweise haben allfällige von den USA zur Verfügung gestellte technische Hilfsmittel?
6. Wie wird sichergestellt, dass allfällige technische Hilfsmittel mit dem Schweizer Recht, Datenschutzbestimmungen und weiteren Vorgaben übereinstimmen?
7. Welche Strategie verfolgt die Zürcher Kantonalbank bezüglich US-Sanktionen?

Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschliesst:

I. Die Anfrage Jonas Erni, Wädenswil, Sibylle Marti und Tobias Langenegger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gerne nehmen wir im Auftrag des Bankrates nachfolgend zu den aufgeführten Fragen Stellung:

Zu Frage 1:

Ja, fünf Zahlungen (Auswertung der letzten fünf Jahre); die Zahlungen datieren von 2016 und 2017.

Zu Frage 2:

Ja, eine Zahlung von den fünf oben erwähnten (Auswertung der letzten fünf Jahre); der Fall datiert von 2016. Es handelt sich um einen Betrag von Fr. 10.00 mit einem Auftraggeber mit Wohnsitz in einem umfassend sanktionierten Land.

Zu Frage 3:

Die Zürcher Kantonalbank behandelt Hilfswerke nicht anders als andere Kundengruppen. Für den Bankrat ist – auch aufgrund von in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen – zentral, dass nationale und das Geschäft der Zürcher Kantonalbank betreffende internationale Gesetze und Regularien eingehalten werden.

Zu Frage 4:

Die Zürcher Kantonalbank nutzt einzig die öffentlich zugänglichen Sanktionslisten, die vom US-amerikanischen Office of Foreign Assets Control (OFAC) vorgegeben werden. Die technische Umsetzung ist Sache der Bank.

Zu Frage 5:

Die Zürcher Kantonalbank gleicht Transaktionen gegen die Sanktionslisten des OFAC ab. Sie tut dies, um Transaktionen zu entdecken und zu verhindern, bei denen sanktionierte Personen, Unternehmen oder Organisationen involviert sind.

Zu Frage 6:

Externe technische Hilfsmittel werden nicht verwendet. Die Sanktionslisten des OFAC sind öffentlich zugängliche Listen.

Zu Frage 7:

Die Zürcher Kantonalbank ist aufgrund des schweizerischen Aufsichtsrechts dazu verpflichtet, US-Sanktionen zu berücksichtigen, um das Risiko von hohen Bussen oder des Ausschlusses vom US-Finanzsystem zu minimieren. Sie hat entsprechend Compliance-Massnahmen ergriffen, um eine Verletzung von US-Sanktionen zu verhindern.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates.

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Benno Scherrer	Moritz von Wyss